

Herzlich willkommen zum Trapattoni-Gedächtnis-Newsletter des Exzellenzzentrums. Wir heißen Armin Veh willkommen, der bereits Hansa Rostock in den Abgrund riss.

## I. Law and Politics

< Vom hüpfenden Verfassungsgerichtshof, der nicht zu springen wagt. >

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (VGH) hat in einer Entscheidung vom 7. Februar der sog. Schleierfahndung Grenzen gesetzt, indem er einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben, damit die Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben und die ganze Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen hat.

Der Beschwerdeführer war mit einem über 30 Jahre alten altersschwachen Mercedes auf der Autobahn unterwegs und hatte einen ausländischen Beifahrer an seiner Seite. Genauer formuliert parkten sie gerade auf einem Parkplatz eines Schnellrestaurants. Dieses Szenario wiederum weckte das Misstrauen der Polizeibehörden - sie vermuteten, hier Drogendealer vor sich zu haben. Aus diesem Grunde wurden von ihnen sowohl die Personalien festgestellt, als auch das Auto mitsamt dem darin befindlichen Gepäck gründlich - bis hin zur Visitenhachtel - durchsucht.

Die zu klärende Rechtsfrage war nun, ob eine solche Maßnahme von einer Befugnisnorm gedeckt ist. Wenn überhaupt, dann kann diese nur aufgrund der sog. Schleierfahndung erfolgen. Darunter werden hierzulande verdachtsunabhängige Personenkontrollen verstanden. Geregelt ist dies wiederum in den Polizeigesetzen. In Bayern ist dies in Art. 13 Absatz 1 Nr. 5 PAG normiert. Dort steht geschrieben: „Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km sowie auf Durchgangsstraßen [erfasst auch die Bundesautobahnen, Anm. d. Verf.] ... und in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze oder des unerlaubten Aufenthalts und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität“. Eine - besondere - Gefahr wird nicht gefordert. Damit allein kann aber der PKW nicht durchsucht werden. Hier nun findet sich aber in Bayern eine Legitimation in Art. 22 Absatz 1 Nr. 4 PAG: „Die Polizei kann ... eine Sache durchsuchen, wenn sie sich in einem der in Art. 13 Absatz 1 Nr. [...] 5 genannten Orten befindet“. Aber auch diese Vorschrift enthält vom Wortlaut keine Einschränkung auf eine bestimmte Gefahrenlage hin. So betrachtet war vom Wortlaut des Gesetzes die Maßnahme der Polizei gedeckt. Entsprechend haben auch die Gerichte entschieden, die vor dem Verfassungsgerichtshof mit der Sache befasst waren.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof sieht dies nun aber anders. Er differenziert zwischen der Identitätskontrolle und der Durchsuchung von mitgeführten Sachen. Letztere Maßnahme sei nämlich ein deutlich schwerwiegenderer Eingriff und mithin könne nicht jegliche abstrakte Gefahr ausreichen. Sonst könne jeder, so der VGH, der sich auf der Autobahn bewege, einer Durchsuchung ausgesetzt sein. Um dem intensiveren Grundrechtseingriff gerecht zu werden, müsse mithin eine erhöhte abstrakte Gefahr gefordert werden. Und dies bedeutet: eine Durchsuchung könne nicht aufgrund einer ungesicherten oder nur diffusen Tatsachenbasis erfolgen. Wird nun also eine Prognose einer erhöhten abstrakten Gefahr gefordert, so fragt sich, was das eigentlich sein soll. Der VGH gibt dazu das folgende Beispiel: Es könne sich „um durch Indizien angereicherte, also um hinreichend gezielte polizeiliche Lageerkenntnisse oder um das Vorhandensein von Täterprofilen oder Fahndungsrastern handeln“. Da dies im vorliegenden Fall gerade nicht ausgeführt worden ist, war die Maßnahme mit der bis dahin gefundenen Begründung nicht aufrecht zu halten. Deshalb wurde

der Verfassungsbeschwerde stattgegeben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Dieses Urteil, welches von der bayerischen Opposition - namentlich der SPD und den Grünen - als Erfolg begrüßt worden ist, muss kritisch hinterfragt werden. Und das aus (mindestens) zwei Gründen.

Erstens: Die vom VGH gefundenen Einschränkungen lassen sich nicht aus dem Gesetz entnehmen. In ihrer Begründung greifen sie das Instrument der Schleierfahndung in ihrer Reichweite (Durchsuchung von Sachen) letztlich insgesamt an - und das auch völlig zu recht, eben weil sie die potenziellen Möglichkeit einer jederzeitigen Durchsuchung auf Autobahnen vor Augen haben. Nur wäre richtigerweise deshalb das Bayerische PAG insgesamt zu kippen gewesen. So hätte der Gesetzgeber die Schleierfahndung neu - und zwar verfassungsgemäß - ausgestalten müssen. So kann nun aber ein an sich verfassungswidriges Gesetz in Kraft bleiben - gedeckt von dem modernen Mantel der verfassungskonformen Auslegung, der auch nichts anderes als ein Zaubermantel ist, der zudem dem Wandel des Zeitgeistes ausgesetzt ist. Immerhin ein Mitglied des VGH sieht das im Ergebnis auch so und fordert eine Änderung des Gesetzestextes. Schade, dass der VGH insgesamt nur hüpfte und nicht zu springen gewagt hat.

Zweitens: Kritik ist aber auch an der Passage zur Identitätskontrolle zu üben. Diese wird in der Entscheidung letztlich - um eben dem Eingriffscharakter der Durchsuchung mehr Gewicht zu verleihen - als Banalität beschwichtigt. So findet sich in der Pressemitteilung des VGH zu dieser Entscheidung der Satz: „Bei der Notwendigkeit sich auszuweisen, handle es sich um einen insgesamt nicht gravierenden Eingriff, der auch in typischen Situationen des täglichen Lebens auftritt.“ Dieser Satz ist keine Aussage, sondern vielmehr eine Behauptung, die zudem widerlegbar ist. Denn in welcher typischen Situation hat man sich auszuweisen? Eine Pflicht, den Ausweis jederzeit mit sich zu führen, jedenfalls besteht in Deutschland - grundsätzlich - nicht.

Bleibt festzuhalten: Die Feststellung der Vereinbarkeit der Schleierfahndung mit dem Verfassungsstaat hat mehr mit Zauberei denn mit juristischer Auslegung zu tun.

< Kronzeugen Part II (Part I finden Sie im letzten Newsletter) >

Der Habilitationsvortrag von Martin Wassmer vom 2. Februar 2006 beschäftigte sich kritisch mit den Vorschlägen der großen Koalition zu einer neuen Kronzeugenregelung. Er zeichnete die geschichtliche Entwicklung der Kronzeugenregelung in der BRD nach und schloss mit einem eigenen Vorschlag, der demjenigen der großen Koalition ähnelte, also in Form einer Strafzumessungsregel. Das Modell Wassmers sieht im Ergebnis eine wohl am Ultima-Ratio-Prinzip ausgerichtete Kronzeugenregelung vor, die bei allen Bandendelikten Anwendung finden könnte und nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung möglich sein soll.

Hergeleitet wurde dieser Ansatz letztlich aus einem staatsrechtlichen Notstand, da eine weitere Aufklärung ansonsten nicht mehr möglich sei. Warum dies jedoch bei jeder Form von Bandenkriminalität ein taugliches Allheilmittel sein soll, die ja auch das Abziehen von Jacken durch drei Jugendliche umfasst, war Gegenstand kritischer verfassungsrechtlicher, schuldbezogener und kriminologischer Diskussion.

Gerade die alte Kronzeugenregelung ist hauptsächlich damit begründet worden, dass bestimmte Arten von Straftaten in geschlossenen Milieus (Stichworte Mafia und sog. OK) begangen würden, dass normale kriminalpolizeiliche Ermittlungsmethoden bis hin zur Einschleusung verdeckter Ermittler zum Scheitern verurteilt seien oder schlichtweg zu

lange dauerten. Sei in diesen Milieus eine weitere Sachaufklärung also nicht mehr möglich, ließe sich die Kronzeugenregelung eher rechtfertigen, weil sowohl der Mafia als auch der sog. OK insgesamt ein großes Gefährdungspotenzial innewohne. Dies würde den Ausnahmecharakter der Kronzeugenregelung betonen.

Jede weitere Ausdehnung der Kronzeugenregelung über solche Fälle hinaus würde aber dem zur Begründung herangezogenen Ultima-Ratio-Prinzip zuwiderlaufen und liegt auch nicht fern, wenn plötzlich die Bande, die überall im StGB qualifizierend auftaucht, in den Fokus durch Kronzeugen genommen werden soll.

Der Kronzeugenregelung insgesamt wird wie dem Deal häufig entgegengehalten, sie schade der Rechtskultur und führe im Übrigen dazu, dass ein schuldiger Mittäter frei kommen könne, was elementar dem ebenfalls verfassungsrechtlichen Gerechtigkeitsprinzip zuwiderlaufe.

Weiterhin wurde von vielen der Diskutanten kritisch angemerkt, dass entsprechende Kronzeugen sich nach entsprechenden Verhandlungen doch besser gleich einer Absprache im Strafprozess unterwerfen könnten, zumal dann bereits auch ihre Strafe feststünde und sie nicht mehr der Gnade des Gerichts über die Strafzumessungsregel ausgeliefert wären - ein fragwürdiges Argument (vgl. den Beitrag in diesem Newsletter zum Vortrag von Schönemann). Pest oder Cholera?

Weiterhin wurde angemerkt, dass teilweise Kronzeugenregelungen nicht eben die Wahrheit förderten, sondern zu befürchten stehe, dass sich Mittäter wechselseitig bezichtigten. Richtig dürfte jedenfalls sein, dass je höher ein Beschuldigter in der Hierarchie eines kriminellen Netzwerks steht, desto schwieriger es werden dürfte, unbeteiligte Zeugen zu finden, die belastende Beobachtungen vortragen können. Umso mehr ist man dann auf Aussagen von Gehilfen und Mittätern angewiesen. Bei der Ausgestaltung als Strafzumessungsregel trägt allerdings (anders als beim Deal) der Kronzeuge das Risiko, ob er in den Genuss der Strafmilderung kommt. Das Gericht wird ihm eine Strafmilderung nur dann zubilligen, wenn es von der Wahrheit der Aussage des Kronzeugen überzeugt ist.

Die Verurteilung von Mittätern sollte sich - ebenso eine Erfahrung der Vorgängerregelung und aus den USA - aber nicht nur auf den Kronzeugen allein stützen lassen. Hierauf gehen sämtliche Vorschläge der deutschen Strafrechtswissenschaft allenfalls mit einem lapidaren Hinweis auf § 261 StPO und die freie Beweiswürdigung ein.

Ob jedoch gerade bei den angesprochenen geschlossenen Sub-Systemen immer eine endgültige Aufklärung möglich ist, ist zu bezweifeln. Kritisch ist zu jeder Art von Kronzeugenregelung anzumerken, dass der Kronzeuge genötigt wäre, weitere Beweise oder Indizien zu präsentieren. Ein Zurück gibt es für ihn nicht. Im schlimmsten Fall greift die Strafzumessungsregel nicht und er steht seinen ehemaligen Mittätern allein gegenüber. Diesbezüglich entsteht ein Druck auf ihn, entsprechende Erfolge verbuchen zu müssen. Dies ist der Wahrheit nicht eben förderlich, was die Kritiker jedweder Kronzeugenregelung dieser von Anfang entgegengehalten haben.

## II. News aus der Forschung

< aus der Werkstatt des LSH >

„Nicht nur im Wirtschaftsrecht, sondern auch bei der Bekämpfung der Wirtschaftsdelinquenz setzt man zunehmend auf Corporate Governance und Business Ethics, insbesondere deshalb, weil das Wirtschaftsstrafrecht kaum greift. Jüngste Untersuchungen zu einem möglichen Einfluss von Corporate Governance auf den Unternehmenserfolg mahnen aber zur Skepsis und

relativieren die Hoffnungen auf präventive Wirkungen im Strafrecht. Business Ethics scheinen zudem nicht auf die Unternehmensspitze gemünzt zu sein und damit das Ziel zu verfehlen, die Kriminalität der Mächtigen einzudämmen."

So lautet der Trailer der jüngsten Publikation aus dem Hause (JZ 2006, 119 ff.). Dabei geht RH der Frage nach, ob man mit diesen scheinbaren (!) Maßnahmen sog. primärer Prävention die Wirtschaftsdelinquenz besser in den Griff bekommt als durch das Wirtschaftsstrafrecht. Dies wird gehofft, dies wird behauptet, auch wenn jüngste wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungen in aller Regel keinen positiven Einfluss etwa der Einhaltung von Corporate Governance auf den Unternehmenserfolg auszumachen vermögen und damit die These schwächen, das Wirtschaftssystem werde schon für deren Einhaltung sorgen. Und Maßnahmen der Business Ethics wenden sich eben nicht an den toughen Risiko-Manager, sondern an die unteren Chargen und wiederholen damit ein weiteres Mal den Fehler des Strafrechts, das sich lange, zu lange nicht mit den White Collars befasste und nach wie vor - s. Ackermann & Co. - schwer mit diesen tut.

### III. Events

< Vortrag von Schönemann zu den Absprachen >

Das Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht hatte Professor Schönemann von der LMU München zu einem Vortrag zum Deal im Strafprozess gewonnen - und mehr als 100 ZuhörerInnen aus Uni, Justiz und Praxis waren gekommen. Sie sollten diesen Abend nicht bereuen. Denn Schönemann gelang es einmal mehr, das Publikum in seinen Bann zu ziehen. Für Freiburg hatte er, der zu diesem Thema nun nicht das erste Mal referierte, sich etwas Besonderes ausgedacht. Er ließ die Absprachen vor seinem eigenen Leben Revue passieren, beschrieb seinen ersten Kontakt als Strafverteidiger mit den Absprachen in den 70er Jahren, seine Mannheimer empirischen Untersuchungen zu diesem Thema, die Erstellung des Gutachtens zum Deutschen Juristentag in der Erbprinzenstraße, den Kampf mit den Lobbyisten auf dem Juristentag in München selbst und die darauf folgenden Jahre, in denen der Deal zwar aus dem Geheimen getreten, aber nie mehr gebändigt werden konnte.

Man hörte voller Spannung von Deals mit der Beteiligung unseres heutigen Papstes und Armin Hary, Freiheitsstrafen „mit und ohne Rucksack“ sowie Kurzstreckentarifen von Strafkammern, den es dann gibt, wenn die Kammer Anklage und Akte nicht einmal durcharbeiten muss.

Wer beim Lesen dieser Zeilen den Eindruck bekommt, es habe sich um eine anekdotische Veranstaltung gehandelt, irrt gewaltig. Denn die Liste der Verstöße gegen das Verfassungsrecht, die StPO und das StGB, die Schönemann präsentierte, war gewaltig, die Kritik an der Entscheidung des Großen Senats sowie am Gesetzentwurf der Bundesrechtsanwaltskammer vernichtend.

Die Diskussion erwies sich als nicht minder anregend, die Praxis meldete sich zu Wort und mahnte den Blick auf die Realität an, der Hausmeister wurde zunehmend verzweifelt. Fazit: Wir durften einen Vortrag erleben, der zumindest mir einmal mehr ein Vorbild war: Präzise, lebhaft, kontrovers sowie Rechtswirklichkeit und Dogmatik verknüpfend. Er verwirrte oder regte an, jedenfalls ließ er einen nicht gleichgültig zurück.

< LSH on tour: Amsterdam und Den Haag >

Um statt der guten Schwarzwaldluft einmal den Duft der großen weiten Welt zu spüren, machte sich JS auf den Weg in die Niederlande, genauer Amsterdam und Den Haag.

So wartete in Den Haag das Jugoslawientribunal der UN auf einen Besuch. Nach umfänglichen Sicherheitskontrollen (Abgabe aller elektronischen Geräte und Lebensmittel, zweimalige Durchleuchtung) wird man in das Gerichtsgebäude hineingelassen. Dort führte uns Professor Albin Eser vom MPI in Freiburg in die Organisation und Arbeitsweise des Tribunals ein. Als einer von zwei deutschen Richtern konnte er interessante Einblicke in die praktische Tätigkeit mit ihren Besonderheiten und Schwierigkeiten geben.

Danach ging es in einen der drei Gerichtssäle, in dem gegen Slobodan Milosevic verhandelt wurde. Das Verfahren dauert mittlerweile seit 4 Jahren an, was damit zusammenhängt, dass quasi mehrere Fälle verbunden wurden. Milosevic verteidigt sich selbst ohne Unterstützung von Rechtsanwälten. Während unseres Besuchs verhandelte er mehrere Stunden auf die Vernehmung eines Zeugen. Anschließend sprachen wir mit einem Mitarbeiter der Anklagebehörde (OTP) über seine Sicht auf die Besonderheiten eines internationalen Tribunals. Alles in allem ein sehr spannendes Erlebnis, das jedem Besucher der Niederlande wärmstens empfohlen werden kann!

Der internationale Strafgerichtshof (ebenfalls in Den Haag) gab sich dagegen weniger offen und bot eine Führung durch das imposante Gebäude nur auf Niederländisch an. Wir müssen deshalb auf Details leider verzichten.

#### IV. Der LSH stellt vor: die WM-Favoriten

< Mexiko >

Mexiko spielt in der No fun-Gruppe. Denn Iran ist dabei. Ferner noch Portugal und Angola, die gleichfalls Stress bedeuten, zählen sie doch zweifellos zum engsten Favoritenkreis, dazu in späteren Newslettern mehr. Da aber bei Mexiko deren Stürmer Cuauhtémoc Blanco kürzlich gegen Norwegen endlich wieder in der Startelf erschien, scheint für mich die WM so gut wie gelaufen. Ich zitiere: „Doch Blancos Kopfball konnte der norwegische Verteidiger Brede Hangeland gerade noch von der Linie kratzen (34.).“ Also wenn der Weltverteidiger Hangeland solch eine Mühe hatte, wird der faule Ferdinand (s. auch Eriksson und der Scheich) mit Sicherheit in ähnlicher Situation chancenlos bleiben.

Das erste Spiel wird Mexiko gegen Iran in Nürnberg bestreiten, was insoweit weise gewählt ist, als die Mexikaner gemeinhin klein und leicht sind und daher das Nürnberger Frankenstadion keinesfalls in nicht mehr beherrschbare Schwingungen versetzen werden. Die Iraner hüpfen eh nicht. Nur die Vergesslichen unter uns seien an den Confed-Cup erinnert, bei dem die Mexikaner den späteren Turniersieger Brasilien 1 : 0 bezwangen. Wenn wir letztere auch noch vorstellen werden, liegt dies allein in der atzekischen Stärke der Mittelamerikaner begründet, die ja auch einige Pyramiden ihr Eigen wissen.

Dass Mexiko in Göttingen Quartier bezog, kann man als geradezu weise bezeichnen. Denn diese Stadt gehört dank ihres ICE-Anschlusses und seiner geographischen Lage in the middle of nowhere zu denjenigen Orten, von denen man überall in zwei Stunden ist. TacoBell gibt es zwar nicht, dem Vernehmen nach soll sich aber Kaufhof bereit erklärt haben, feurige Salsawochen in seinem Begegnungs-Bistro in der vierten Etage anzubieten, Bedienung mit Sombreros incl. Die Wettquote auf Erreichen der Finalrunde liegt derzeit bei 1,53 - klar, bei einem solchen Topp-Favoriten. Setzen Sie einfach 10 Mio. €, dann läppert sich der Gewinn. Und denken Sie an Cuauhtémoc Blanco.

#### V. Ratgeber LSH

RH schloss den oben erwähnten Vortragsabend mit einem Zitat aus dem Juristentagsgutachten, das da lautete: „Zieh lieber mit uns fort, etwas

Besseres als den Tod findest du überall." Einerseits eine ermutigende Aussage, denn es soll ja besser werden, andererseits doch etwas deprimierend, weil die Ausgangsbasis nicht sonderlich hoch ist.

Das soll uns in dieser Sparte indes nicht stören, vielmehr wollen wir der Frage nachspüren, wer das zu wem sagte, wer noch beteiligt war, und dann: Wie denn die Combo Aufstellung nahm? Denn, so viel ist ja den meisten klar: Es geht um die Bremer Stadtmusikanten, die sich in die Nähe des strafrechtlich Relevanten begaben, als sie sich eines Räuberhauses bemächtigten und dieses mit Tricks auch fortan verteidigten. Ja, genau so war es, die meisten von Ihnen geraten freilich schon wieder fürchterlich ins Schwimmen und wollen sich in die strafrechtliche Prüfung flüchten, ob sich das Strafrecht überhaupt um den Besitz von Räufern bekümmern sollte, ob der Tätertypus des Räubers überhaupt zeitgemäß sei, und so weiter.

Das interessiert uns hier aber mitnichten, wir wollen jetzt in einem ersten Schritt die vier Bremer Stadtmusikanten zusammen bekommen. Zunächst einmal marschierte der Esel los, er gabelte einen Hund auf und dann noch eine Katze. Anders als bei Kettenbriefen sprach also nicht der Hund die Katze an, sondern der Esel hatte alles im Griff, obwohl dessen Kräfte ja laut Bericht dem Ende entgegen gingen. Mit einem vor dem Suppentopf geretteten Hahn war die Combo komplett, und bei der letzten Akquise fiel das oben genannte (auch wegen des involvierten Hahns) geflügelte Zitat. Alles Weitere ergibt sich gleichsam von selbst und macht auch Sinn, was unnötige Diskussionen mit Besserwisser-Kindern vermeidet. Hund auf Esel, Katze auf Hund, Hahn auf Katze. Erstens geht das einfacher, weil nur der Hahn fliegen kann, und zweitens sieht man nur in chinesischen Staatszirkussen auf Katzen jonglierende Esel. Die bekommen dann einen Preis von Prinz Albert in Monaco und machen einen Diener.

Falsch: <http://members.aon.at/raimund.knapp/images/Stadtmusikanten1.jpg>

Richtig: [http://dzt-top50.dx-work.com/images/itempics/pics/pic\\_4643\\_1\\_m.jpg](http://dzt-top50.dx-work.com/images/itempics/pics/pic_4643_1_m.jpg)

## VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

Hohe Wellen schlägt schon zu Beginn unsere neue Sparte: Das Institut stellt die WM-Favoriten vor. Aus den waschkörbeweise bei uns eintreffenden Leserbriefen, die es bisweilen schwer machen, die eigentliche Dienstpost zu ermitteln (wenn wir diese also nicht beantworten, liegt dies schlicht daran, dass wir sie wohl auf die Fanposthalde legten oder weggeworfen haben), greifen wir blind einige heraus.

Gaudino K aus Echterdingen merkt an: „Zwar möchte ich es dem LSH hoch anrechnen, sich auch in fachfremde Materien einzuarbeiten. Rumänien aber zum WM-Favoriten hochzustilisieren, die sich nicht einmal qualifiziert haben, würde ich in jedem Falle mit Schalke 05 gleichsetzen. War danach nicht eine Entlassung fällig?“ endet Gaudino K keck.

Etwas genauer hat Franka P aus Berlin gelesen, ist aber gleichfalls ungehalten: „Der Vorschlag „Tauchsieder nach Grönland“ greift meines Erachtens zu kurz. Ohne Verlängerungskabel sehe ich keine realistische Chance, die Gletscher rechtzeitig vor der WM zum Schmelzen zu bringen.“

Gerade letzterer Vorschlag bewegt auch Fredel S aus Ex-Aachen (Anm. der Redaktion: Ex ist von Frau Schavan kürzlich als offizieller Hinweis auf legitime Exzellenzaussichten zugelassen und patentiert worden): „Wie wir wissen, verdienen alle niederländischen Nationalspieler entweder auf der Insel oder bei Barcelona ihre Brötchen. Kommt es da auf die Polder im Nordwesten überhaupt an? Kann ein Staatsgebiet nicht auch unter dem Meeresspiegel liegen?“ Tja, Fredel Schlaule, das kommt auf die Staatsdefinition an, die wir leider auch vergessen haben.

Emma G aus Görlitz hingegen ist begeistert: „Dass mit der Ukraine und Rumänien zunächst einmal zwei osteuropäische Fußballhochburgen vorgestellt wurden und das legendäre 2 : 1 der DDR gegen Rumänien in Gera in Erinnerung gerufen werden, zeigt, dass das Lehrstuhl-Team seine Wurzeln selbst tief im Westen nicht aus den Augen verloren hat. Solidarische Grüße aus der östlichsten Stadt Deutschlands!“

Franz F aus Glasgow legt mal wieder den Finger auf die offene Wunde des Lehrstuhls schlechthin: „Als allein erziehender Vater muss ich mir selbst meine Freizeitlektüre genau auswählen. Nun gut, ich las Ihren Newsletter auf Empfehlung und habe meinen beiden Jungs die dort angekündigten Abziehbilder der ukrainischen Nationaltrikots versprochen. Diese haben die Trikots wiederum gegen einen First Draft-Pick bei der nächsten Schulhofauktion eingetauscht, bei der Devotionalien des ehemaligen schottischen Nationaltrainers Berti Vogts ersteigert und danach verbrannt werden. Sie können sich vorstellen, dass hier die K... am Dampfen ist, wie man bei uns in Glasgow zu sagen pflegt. Thanks a lot!“. - Ein gutes Schlusswort, wie wir meinen.

#### VII. Das Beste zum Schluss

Wir finden, dass unnötig auf dem bayerischen Kompetenzteam Glos/Stoiber herumgehackt wird. Glos hat seinen Laden in Berlin im Griff, und Stoiber setzt seine Stärken in Bayern und der Landeshauptstadt ein:

[http://omnibus.uni-freiburg.de/~rm36/stoiber\\_rede.mp3](http://omnibus.uni-freiburg.de/~rm36/stoiber_rede.mp3)

Bis zum nächsten Newsletter, dann mit einem Bericht, wie Goleo mit einem Sombrero aus dem schwarzen Meer gerettet werden konnte.

Ihr stets um Sie unbesorgter LSH

--

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <http://strafrecht-online.org>